

AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2
 • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 20.12.2017

SEITE 2
 • Jahresabschluss 2016 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

SEITE 2 BIS 7
 • 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 7
 • Allgemeine Anordnung

SEITE 8
 • Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

SEITE 9 BIS 10
 • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 10
 • Mitteilung zur Durchführung eines Grenztermins

• 2. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

• Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 11 BIS 12
 • Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 12
 • Aufhebung der Widmungsverfügung Gartenstraße

• Widmungsverfügung Gartenstraße

SEITE 13
 • Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2018

SEITE 13 BIS 14
 • Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2018

SEITE 14
 • Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W/52, 44/109 „Nördliches Bahnumfeld – Teil Ost“

• Klarstellung im Cottbuser Abfallkalender 2018

• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 34. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.11.2017

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 14
 • Mein Kind kommt im Schuljahr 2018/19 in die 7. Klasse (Ü7)

SEITE 15
 • Mein Kind kommt im Schuljahr 2018/19 in die 5. Klasse (Ü5)

SEITE 16
 • Schulliste

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 20.12.2017, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 13.12.2017

Tagesordnung

der 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 20.12.2017

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
4. **Bestätigung der Tagesordnung**
5. **Einwohnerfragestunde**
 Es liegt eine Einwohneranfrage vor.

6. Berichte und Informationen

- 6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
 Berichterstatter: Herr Kelch (OB)
- 6.2 Information zur Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow
 Umbau Oberflächenabdichtung Los 7 (GB II)
- 6.3 Petitionen
 Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

7. Vorlagen der Verwaltung

- 7.1 OB-007/17 Neustrukturierung und Weiterführung der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH (EGC)
 Wiederaufruf aus Beratung HA am 21.06.2017
 (Austauschvorlage vom 28.11.2017)
- 7.2 OB-027/17 Abberufung des bisherigen Integrationsbeauftragten und Berufung des neuen Integrationsbeauftragten
- 7.3 OB-028/17 10. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)
- 7.4 I-033/17 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung

- 7.5 I-034/17 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2016
- 7.6 I-035/17 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung
- 7.7 I-036/17 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2016
- 7.8 I-037/17 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Tierparks Cottbus und Ergebnisverwendung
- 7.9 I-038/17 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus 2016
- 7.10 I-039/17 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2018
- 7.11 I-040/17 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2018
- 7.12 I-041/17 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2018 Betrauung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2018
- 7.13 I-048/17 Bestellung der Werkleiterin für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House
- 7.14 I-050/17 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagehöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

Wahlperiode 2014 – 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) – 11. Ergänzung

7.15 III-013/17 Finanzierungsabkommen öffentlich-rechtliche Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

7.16 IV-044/17 Konstruktionsart des Linienverbaus Stadthafen Cottbuser Ostsee

8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

8.1 031/17 Für eine atomwaffenfreie Welt - damit unsere Kinder und Enkel eine friedliche Zukunft haben!
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
(Austauschantrag vom 12.12.2017)

8.2 033/17 Mitgliedschaft der Stadt Cottbus in der AG Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen zwei Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

2. Berichte und Informationen

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

2.2 Eckpunkte der strategischen Ausrichtung der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH
Herr Dr. Brodermann (GF und ärztlicher Direktor)

3. Vorlagen der Verwaltung

3.1 I-032/17 Vergleich Beweissicherungsverfahren Lagune

3.2 I-047/17 Investitionsvorhaben der Stadtwerke Cottbus GmbH

3.3 IV-090/17 Änderung des Beschlusses-Nr. IV-028-11/15 vom 24.06.2015 zum Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chósebuž, 13.12.2017

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

**Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes Cottbus
Süd-Ost**

**Jahresabschluss 2016 des
Abwasserzweckverbandes
Cottbus Süd-Ost**

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe für Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 20. November 2017 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wird

mit einer Bilanzsumme von 5.510.782,06 € und einem Jahresüberschuss von 12.541,88 € festgestellt.

Ebenso hat die Verbandsversammlung am 20. November 2017 gemäß § 7 Nr. 5 EigV beschlossen:

Dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Perko wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree, Zimmer 1.01 bei Frau B. Butze in der Zeit vom 08.01.2018 bis 19.01.2018 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 15:30 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 035605 612 - 105.

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Jank
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung

**8. Satzung zur
Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
der Stadt
Cottbus/Chósebuž**

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011, der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012, der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013, der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.11.2014, der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 25.11.2015, der 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 7. Satzung zur Än-

derung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 26.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr	138,84 €
14-tägliche Abfuhr	69,42 €
2. Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr	185,12 €
14-tägliche Abfuhr	92,56 €
3. Mülltonne 110/120 l wöchentliche Abfuhr	277,68 €
14-tägliche Abfuhr	138,84 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr	554,84 €
14-tägliche Abfuhr	277,42 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr	1.781,00 €
Abfuhr zweimal pro Woche	3.562,00 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr	2.543,84 €
Abfuhr zweimal pro Woche	5.087,68 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,56 €/Stück.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

a) Teilservice:

Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l
bis 25 m 1,87 €
> 25 m, je angefangene
10 m zusätzlich 0,74 €

Behälter 770 l und 1.100 l
über 15 m bis 25 m 2,80 €
> 25 m, je angefangene
10 m zusätzlich 1,18 €

b) Vollservice:

Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l
einfache Strecke bis 25 m 3,72 €
> 25 m, je angefangene 10 m
einfache Strecke zusätzlich 1,49 €

Behälter 770 l und 1.100 l
über 15 m bis 25 m einfache Strecke 5,60 €
> 25 m je angefangene 10 m
einfache Strecke zusätzlich 2,33 €

3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Anhang I zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.11.2017

Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung:
Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus über 40 kg

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	112,94 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	112,94 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	112,94 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	112,94 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	112,94 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	112,94 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	112,94 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	112,94 €
030399	Abfälle a. n. g.	112,94 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	112,94 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	112,94 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	112,94 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	112,94 €
070699	Abfälle a. n. g.	112,94 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	112,94 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	112,94 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	112,94 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	112,94 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	112,94 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	112,94 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	112,94 €
101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	112,94 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	112,94 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	112,94 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	112,94 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	112,94 €
150103	Verpackungen aus Holz	112,94 €
150106	gemischte Verpackungen	112,94 €
150107	Verpackungen aus Glas	112,94 €
150109	Verpackungen aus Textilien	112,94 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	112,94 €
160119	Kunststoffe	112,94 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	112,94 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	112,94 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	112,94 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	112,94 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	112,94 €
170203	Kunststoff	112,94 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	112,94 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	112,94 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	112,94 €
170506	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt	112,94 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt	112,94 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	112,94 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	112,94 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	112,94 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	112,94 €
190802	Sandfangrückstände	112,94 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	112,94 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	112,94 €
191201	Papier und Pappe	112,94 €
191204	Kunststoff und Gummi	112,94 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	112,94 €
191207	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 191206 fällt	112,94 €
191208	Textilien	112,94 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	112,94 €
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	112,94 €
200101	Papier und Pappe	112,94 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	112,94 €
200111	Textilien	112,94 €
200138	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt	112,94 €
200139	Kunststoffe	112,94 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	112,94 €
200302	Marktabfälle	112,94 €
200303	Straßenkehrrecht	112,94 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	112,94 €
200307	Sperrmüll	100,56 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	112,94 €

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage „Rohstofftüger“

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
200307	Sperrmüll	100,56 €

Anhang II zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.11.2017

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2,03 €
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2,03 €
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,03 €
01 03 10 *	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	2,57 €
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2,03 €
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2,03 €
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,03 €
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,37 €
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,37 €
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,37 €
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	4,37 €
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	4,37 €
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,37 €
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,37 €
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,26 €
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,26 €
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,43 €

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

				Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,57 €	07 05 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,57 €
05 01 02	*	Entsorgungsschlämme	0,43 €	07 01 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,50 €
05 01 03	*	Bodenschlämme aus Tanks	0,43 €	07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,93 €	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,93 €
05 01 04	*	saure Alkylschlämme	0,43 €	07 01 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €
05 01 05	*	verschüttetes Öl	0,43 €	07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €
05 01 06	*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,43 €	07 01 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €
05 01 07	*	Säureteere	1,61 €	07 02 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,50 €	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,50 €
05 01 08	*	andere Teere	1,61 €	07 02 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,50 €	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,50 €
05 01 09	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,43 €	07 02 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,50 €	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,50 €
05 01 11	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,43 €	07 02 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,50 €	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,50 €
05 01 12	*	säurehaltige Öle	0,43 €	07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,93 €	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,93 €
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone	0,80 €	07 02 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €
05 06 01	*	Säureteere	1,61 €	07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €
05 06 03	*	andere Teere	1,61 €	07 02 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €
05 07 01	*	quecksilberhaltige Abfälle	5,90 €	07 02 14	*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,50 €	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,50 €
06 01 01	*	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,87 €	07 02 16	*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	1,50 €	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	1,50 €
06 01 02	*	Salzsäure	0,87 €	07 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,07 €	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,07 €
06 01 03	*	Flusssäure	2,07 €	07 03 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,07 €	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,07 €
06 01 04	*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,01 €	07 03 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,07 €	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,07 €
06 01 05	*	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,43 €	07 03 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,50 €	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,50 €
06 01 06	*	andere Säuren	2,43 €	07 03 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,93 €	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,93 €
06 02 01	*	Calciumhydroxid	0,36 €	07 03 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €
06 02 03	*	Ammoniumhydroxid	1,39 €	07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,80 €
06 02 04	*	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,36 €	07 03 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €
06 02 05	*	andere Basen	1,01 €	08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €
06 03 11	*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,26 €	08 01 13	*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
06 03 13	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,26 €	08 01 15	*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,07 €	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,07 €
06 03 15	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,26 €	08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
06 04 03	*	arsenhaltige Abfälle	2,71 €	08 01 19	*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,07 €	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,07 €
06 04 04	*	quecksilberhaltige Abfälle	4,62 €	08 01 21	*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,07 €	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,07 €
06 04 05	*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,93 €	08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
06 05 02	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,43 €	08 03 14	*	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
06 06 02	*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,26 €	08 03 16	*	Abfälle von Ätzlösungen	1,07 €	Abfälle von Ätzlösungen	1,07 €
06 07 01	*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €						
06 07 02	*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,80 €						
06 07 03	*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,90 €						
06 07 04	*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,43 €						
06 08 02	*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltenden	2,57 €						
06 09 03	*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,57 €						
06 10 02	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,57 €						
06 13 01	*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,37 €						
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,80 €						
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €						
06 13 05	*	Ofen- und Kaminruß	0,80 €						
07 01 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,57 €						
07 01 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,57 €						
07 01 04	*	andere organische Lösemittel,							

AMTLICHER TEIL

08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €			entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,93 €	10 09 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
08 03 19	*	Dispersionsöl	1,07 €	10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,93 €	10 09 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,36 €	10 03 19	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,93 €	10 09 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
08 04 11	*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,36 €	10 03 21	*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 10 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,93 €
08 04 13	*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,36 €	10 03 23	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 10 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,93 €
08 04 15	*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,36 €	10 03 25	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 10 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,93 €
08 04 17	*	Harzöle	1,36 €	10 03 27	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,93 €	10 10 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
08 05 01	*	Isocyanatabfälle	2,71 €	10 03 29	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,93 €	10 10 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
09 01 01	*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,68 €	10 04 01	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,69 €	10 10 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
09 01 02	*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,89 €	10 04 02	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,93 €	10 11 09	*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,93 €
09 01 03	*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,89 €	10 04 03	*	Calciumarsenat	3,26 €	10 11 11	*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	0,93 €
09 01 04	*	Fixierbäder	0,68 €	10 04 04	*	Filterstaub	2,50 €	10 11 13	*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
09 01 05	*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,89 €	10 04 05	*	andere Teilchen und Staub	1,74 €	10 11 15	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
09 01 06	*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,89 €	10 04 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,05 €	10 11 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
09 01 11	*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,89 €	10 04 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,93 €	10 11 19	*	festen Abfälle aus der Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
09 01 13	*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,89 €	10 04 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,93 €	10 12 09	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
10 01 04	*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,93 €	10 05 03	*	Filterstaub	0,93 €	10 12 11	*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,93 €
10 01 09	*	Schwefelsäure	0,87 €	10 05 05	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,93 €	10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €
10 01 13	*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,93 €	10 05 06	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,93 €	10 13 12	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
10 01 14	*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 05 08	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,93 €	10 14 01	*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,84 €
10 01 16	*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 05 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,93 €	11 01 05	*	saure Beizlösungen	2,07 €
10 01 18	*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 06 03	*	Filterstaub	0,93 €	11 01 06	*	Säuren a. n. g.	2,07 €
10 01 20	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,93 €	11 01 07	*	alkalische Beizlösungen	2,07 €
10 01 22	*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 06 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,93 €	11 01 08	*	Phosphatierschlämme	2,07 €
10 02 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 06 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,93 €	11 01 09	*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,07 €
10 02 11	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,93 €	10 07 07	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,93 €	11 01 11	*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,07 €
10 02 13	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	10 08 08	*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,93 €	11 01 13	*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,07 €
10 03 04	*	Schlacken aus der Erstschmelze	0,69 €	10 08 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,93 €	11 01 15	*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,07 €
10 03 08	*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,87 €	10 08 12	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,93 €	11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,07 €
10 03 09	*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,93 €	10 08 15	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,93 €	11 01 98	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,07 €
10 03 15	*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser		10 08 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €	11 02 02	*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,93 €
				10 09 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,93 €	11 02 05	*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
				10 09 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,93 €	11 02 07	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93 €
				10 09 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,93 €				

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

	gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,36 €	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,83 €		der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumen-gemische	0,86 €	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,83 €	20 01 13 *	Lösemittel	1,68 €
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,86 €				20 01 14 *	Säuren	2,69 €
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,15 €	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,45 €	20 01 15 *	Laugen	2,69 €
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,15 €	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	20 01 17 *	Fotochemikalien	2,69 €
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,69 €	19 02 09 *	festе brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	20 01 19 *	Pestizide	2,69 €
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,69 €	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5,93 €
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,69 €	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,05 €	20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5,93 €
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,12 €	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,05 €	20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,54 €
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,69 €	19 03 08 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber	4,90 €	20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	0,12 €	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,74 €	20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,51 €
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,69 €	19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	1,74 €	20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,19 €	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	15,32 €	20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5,83 €
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,75 €	19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,39 €	20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	5,93 €
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,69 €	19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,39 €	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,39 €			
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,26 €	19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,45 €			
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €			
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,90 €	19 08 13 *	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €			
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,74 €			
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,26 €	19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €			
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	0,80 €			
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,05 €	19 11 02 *	Säureteere	1,61 €			
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,39 €	19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	0,93 €			
19 01 07 *	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,05 €	19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,74 €			
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,05 €	19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €			
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,05 €			
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,05 €	19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €			
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,05 €	19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,74 €			
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	19 13 01 *	festе Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,69 €			
			19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €			
			19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €			
			19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus				

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2017 und am 01.01.2018

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2017 und am 01.01.2018

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 07.11.2017

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

AMTLICHER TEIL

**Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes Cottbus
Süd-Ost**

**8. Änderungssatzung
der Gebührensatzung
zur Abwassersatzung
des Abwasserzweck-
verbandes Cottbus
Süd-Ost (AZV)**

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 20. November 2017 die folgende 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler. Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen an den AZV Cottbus Süd-Ost oder den Verwaltungshelfer, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zu richten. Der Unterzähler wird von dem AZV Cottbus Süd-Ost oder dem Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt der AZV Cottbus Süd-Ost eine Gebühr gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung. Die Absetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden. Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Gebührenpflichtige muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den AZV Cottbus Süd-Ost der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen.

Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem AZV Cottbus Süd-Ost durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 4,15 €/m³.

Artikel 3

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2018

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 9,74 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 15,07 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmetern aufweist, 11,54 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmetern aufweist, 22,64 Euro/m³.

Artikel 4

nach § 3 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt

- (6) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 2 Absatz 5 beträgt 0,50 €/Monat. Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers nicht gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, wird für den erhöhten Aufwand einer zusätzlichen Anfahrt eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Neuhausen, 20.11.2017

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

**Amtliche Bekanntmachung
Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe
der Stadt Cottbus
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffent-

licht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschnldner

- Gebührenschnldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies veranlasst hat.
- Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschnldner.
- Gebührenschnldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3

**Entstehung und Fälligkeit
der Gebührenschnld**

- Die Gebührenschnld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschnld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren
A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	467,34 €
A.1.2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	853,45 €
A.1.3. Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.063,28 €
A.1.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	42,53 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.589,29 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätte	453,04 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	766,43 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	642,14 €

AMTLICHER TEIL

	Gebühren		Gebühren
A.3. mehrstellige Grabstätten		C.4. Glocke läuten	70,59 €
A.3.1. Erdwahlgrabstätten (Parzellen)		C.5. Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	12,88 €
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	853,40 €	D Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	33,05 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.706,79 €	E Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	853,40 €	E.1. Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für 3 Jahre	40,39 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	34,14 €	E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	33,05 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	68,27 €	E.2. einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	33,05 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	34,14 €	F Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge	
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	562,76 €	F.1. Beisetzungsgenehmigung	14,69 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	22,51 €	F.2. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	36,72 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	643,20 €	F.3. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	29,37 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	25,73 €	F.4. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	22,03 €
A.3.4. Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	1.283,55 €	F.5. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	36,72 €
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	51,34 €	F.6. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	29,37 €
A.3.5. Urnenparzelle bis 8 Urnen	922,51 €	F.7. Umbettung nach außerhalb	40,07 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	36,90 €	F.8. Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	22,03 €
B Gebühren für die Bestattung		F.9. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	47,73 €
B.1. Erdbestattung in Reihengrabstätten		F.9.1. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	14,69 €
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	283,78 €	F.9.2. Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	36,72 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	672,04 €	F.9.2.1. je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	22,03 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten		F.10. Umschreibung des Nutzungsrechts	29,37 €
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	406,61 €	F.10.1. Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	33,05 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	746,87 €	F.10.2. Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	33,05 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	141,18 €		
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	63,53 €		
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 73,06 €)	292,25 €		
B.6. Urnenausbettung	158,13 €		
C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen			
C.1. Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Ströbitzer Friedhof	175,74 €		
C.1.1. Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf	128,98 €		
C.2. Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	9,75 €		
C.3. Benutzung des Kranzwagens	55,06 €		

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2017 erhebt die Stadt Cottbus/Chóšebuz Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind städtische Wohnungen bzw. Wohneinheiten (§ 2) und von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen (§ 3) sowie Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4).
- (3) Die Gebühren für Unterkünfte nach § 2 und 3 werden pro Platz und Monat, für Unterkünfte nach § 4 pro Bett und Übernachtung festgesetzt.
- (4) Ein Gebührenerlass bei Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII wird nicht vorgenommen, da diese als Kosten der Unterkunft leistungsrechtlich anerkannt werden.

§ 2 Wohneinheiten in der städtischen Unterkunft „Haus der Wohnhilfe“

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt je Platz einschließlich Stromversorgung, Kabelanschluss und der Betriebs- und Heizkosten 17,33 €/Tag. Der darin enthaltene Anteil für die Versorgung mit Elektroenergie beträgt 1,34 €/Tag.
- (2) Grundlage für die Berechnung bilden die monatlich anfallenden Kosten zur Betreibung der Unterkunft geteilt durch die Kapazität der Unterkunft.
- (3) Bei einer Nutzung von mehr als 29 Tagen wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr für den Monat errechnet sich aus dem Tagessatz * 30 Tage und beträgt 519,90 €.

§ 3 Stadtseitig angemietete Wohnungen

- (1) In von der Stadt Cottbus/Chóšebuz angemieteten oder eigenen Wohnungen, welche vorübergehend zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zur Verfügung gestellt werden, ist eine Nutzungsgebühr in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete/sonstigen Lasten fällig, welche durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz an den Vermieter/Eigentümer zu zahlen sind. Die Energieversorgung ist entsprechend der vom Versorger eingestuften Abschläge ebenfalls zu zahlen.
- (2) Die Erhebung des Mietzinses und der Energiekosten erfolgt anteilig, sofern eine städtische Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat.
 - 1/2 der fälligen Kosten bei einer Kapazität von 2 Plätzen
 - 1/3 der fälligen Kosten bei einer Kapazität von 3 Plätzen usw.

Fortsetzung auf Seite 10

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 9****§ 4****Gemeinschaftsunterkünfte**

- 1) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Deutschen Roten Kreuzes beträgt pro Bett und Nacht 5,08 €. Grundlage für die Berechnung bilden die monatlich fälligen Kosten zur Betreuung der Unterkunft geteilt durch die Kapazität.
- 2) Bei einer Nutzung von mehr als 29 Tagen wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr für den Monat errechnet sich aus dem Tagessatz * 30 Tage und beträgt 152,40 €.

§ 5**Gebührenschnldner**

- (1) Der Nutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Sind Familien, Ehepartner oder eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige (Bedarfsgemeinschaften) untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der Auszugstag in Unterkünften als ein voller Tag abgerechnet.
- (2) Die Gebühr gemäß §§ 2 und 3 sind zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebühren gemäß § 4 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen. Obdachlose Reisende sind verpflichtet, die Gebühren pro Nacht jeweils im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzungszeiten von Unterkünften nach §§ 2 und 3, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Gebührenpflicht mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/ChósebuZ, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Mitteilung über einen Grenztermin

An die Erben nach Hermann Natusch, 03172 Guben

In der Gemeinde Cottbus habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Der Grenztermin findet am 16.01.2018 um 10:00 Uhr in 03044 Cottbus, Bonnaskenstraße 4 A statt. Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt

geändert durch das INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I-2010 [Nr. 17]) rechtzeitig mitzuteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir während der Geschäftszeit montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (0355 58443 - 200) unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsassessor Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Cottbus, 29.11.2017

gez. Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/ChósebuZ zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung sowie i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 26. November 2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ChósebuZ in ihrer Sitzung am 29. November 2017 folgende 2. Änderungssatzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/ChósebuZ zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen.

§ 1**Änderung**

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25. November 2015 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 12. Dezember 2015, Jahrgang 25, Nr. 11 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 2. November 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 5 – Gebührenhöhe, wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Marktgebühr beträgt: 2,05 €/m² Tag

§ 2**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/ChósebuZ zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/ChósebuZ, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Cottbus/ChósebuZ

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), Artikel 47 (2) der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I/92, S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 42]) sowie § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ChósebuZ gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Notunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung
- § 2 Nutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Hausordnung und Hausrecht
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmittel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1**Notunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung**

1. Im Rahmen der Gefahrenabwehr bringt die Stadt Cottbus/ChósebuZ obdachlose Personen unter, welche sich im Stadtgebiet aufhalten und nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
2. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Cottbus/ChósebuZ Unterkünfte als mehrere öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Das Angebot an Unterkunftsplätzen kann entsprechend der jeweiligen Erfordernisse durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert und verringert werden. Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2**Nutzungsverhältnis**

1. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung (Zuweisungsverfügung) begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbarer bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Die Stadt kann obdachlosen Personen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht. Bewohner von Notunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist. Das Nutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
3. Die Stadt Cottbus/ChósebuZ kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jeder Zeit das

AMTLICHER TEIL

Nutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen Person ergeben.

§ 3**Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses**

1. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).
2. Es endet außer durch den Tod der zugewiesenen Person mit schriftlicher Verfügung. Das Nutzungsrecht kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

- bei Auszug;
- bei Unterlassung des Abschlusses eines Mietvertrages auf dem freien Wohnungsmarkt bei tatsächlichem angemessenen Angebot (Vorrang der Selbsthilfe);
- bei Nichtbezug innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Zuweisung;
- bei Unterlassung der erforderlichen Untersuchung nach § 36 Infektionsschutzgesetz;
- trotz Mahnung bei zweckentfremdeter Nutzung der Unterkunft;
- trotz Mahnung auf Grund rückständiger Nutzungsentschädigung von mehr als 3 Monaten;
- bei Wegfall des Einweisungsgrundes;
- trotz Mahnung bei massiver Nichteinhaltung der bestehenden Hausordnung;
- bei strafbaren Handlungen gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen die Bediensteten der Einrichtung oder gegen andere untergebrachte Personen.

3. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

4. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft in der ihm gesetzten Frist vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben und alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwehrzeitraum wird der Betroffene schriftlich informiert. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Ausgenommen sind Sachen und Gegenstände, die bereitgestellt wurden. Alle Schlüssel, die im Besitz des Nutzers sind, sind dem Beauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu übergeben.

§ 4**Hausordnung und Hausrecht**

1. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist berechtigt, nähere Einzelheiten über das Zusammenleben der Bewohner und die Nutzung der Räume und Sachen in der jeweiligen Unterkunft per Hausordnung zu regeln. Diese kann bei sachlichen Gründen geändert bzw. ergänzt werden. Mit Einzug in eine Unterkunft wird jedem Nutzer die entsprechende Hausordnung ausgehändigt.

2. Für den Aufenthalt in den Unterkünften ist die jeweilige Hausordnung für Nutzer und auch deren Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Beauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den

Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

3. In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

§ 5**Nutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 6**Haftung**

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

2. Wurde die Zuweisungsverfügung für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Zuweisungsverfügung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z. B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Cottbus/Chóšebuz, ihrer Organe und ihrer Beschäftigten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Cottbus/Chóšebuz keine Haftung.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmittel**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 2. entgegen § 3 Absatz 4 die zur Nutzung überlassenen Räume nicht räumt, gesäubert zurückgibt und alle eingebrachten Gegenstände entfernt,
 3. die Hausordnung und die Weisungen der beauftragten Bediensteten – auch als Besucher – nicht beachtet,
 4. den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. deren Beauftragten entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung den Zugang zu den Räumen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 1 kann mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 2 kann mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 3 kann mit einer Geldbuße von 20 bis zu 500 Euro geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 4 kann mit einer Geldbuße von 20 bis zu 100 Euro geahndet werden.

2. Die §§ 26 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2017 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz wahrgenommen.

§ 2**Einsatzgrundsätze**

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransport-Hubschraubern, Intensivtransport-Hubschraubern, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransport-Hubschraubern (RTH) und Intensivtransport-Hubschrau-

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 11**

bern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4**Gebührenschnldner**

- (1) Gebührenschnldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschnldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschnldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschnldner.

§ 6**Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden ab 01.01.2018 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	320,10 €
2	Notfallrettung-Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	203,50 €
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	183,70 €
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	256,00 €
5	Wegstrecke zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,46 €
6	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender) je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	21,10 €
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	21,10 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	1,05 €
7	Leitstellengebühr Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	17,91 €
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	127,02 €

Amtliche Bekanntmachung**Aufhebung der Widmungsverfügung****Gartenstraße/Gumnyšková droga**

(betrifft Gemarkung Groß-Gaglow, Flur 1, Flurstücke 1639 und 1640)

Die Widmungsverfügung der Gartenstraße als **sonstige öffentliche Straße** vom 05.09.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 21.10.2017 wird aufgehoben. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 23.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Gartenstraße/Gumnyšková droga

(betrifft Gemarkung Groß-Gaglow, Flur 1, Flurstücke 1639 und 1640)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbausträger wird die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus/Chóšebuz während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus/Chóšebuz zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 23.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2018

Das Schadstoffmobil steht Ihnen 42 Tage und an folgenden 27 Haltepunkten zur Verfügung. Bitte beachten Sie bei den Haltepunkten für den ganzen Tag die ab 2018 geänderten

Öffnungszeiten:
Mi von 08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr.

Die Änderungen der Standzeiten für den ganzen Tag sind im Folgenden nicht gesondert ausgewiesen.

Standplatz	1. Termin	Uhrzeit	2. Termin	Uhrzeit
1. Branitz - an der Feuerwehr	20.06.18	14:00 – 17:30 Uhr	19.12.18	09:30 – 13:00 Uhr
2. Branitzer Siedlung - An den Weinbergen	18.04.18		17.10.18	
3. Dissenchen - an der Feuerwehr	30.05.18	09:30 – 13:00 Uhr	05.12.18	14:00 – 17:30 Uhr
4. Döbbrück - an der Kirche	11.04.18	09:30 – 13:00 Uhr	10.10.18	14:00 – 17:30 Uhr
5. Gallinchen - vorderer Parkplatz Hammer	31.01.18		25.07.18	
6. Groß Gaglow - PP neben Gartencenter	13.06.18	09:30 – 13:00 Uhr	12.12.18	14:00 – 17:30 Uhr
7. Kahren - Alter Cottbuser Weg/Am Park	20.06.18	09:30 – 13:00 Uhr	19.12.18	14:00 – 17:30 Uhr
8. Kiekebusch - PP am Sportplatz /Turnstraße	13.06.18	14:00 – 17:30 Uhr	12.12.18	09:30 – 13:00 Uhr
9. Merzdorf - gegenüber Friedhof	30.05.18	14:00 – 17:30 Uhr	05.12.18	09:30 – 13:00 Uhr
11. Mitte - Bahnhofstraße, PP Höhe Hausnr. 74	17.01.18	09:30 – 13:00 Uhr	11.07.18	14:00 – 17:30 Uhr
10. Mitte - Lobedanstraße/Parzellenstraße	28.03.18		29.08.18	
12. Sachsendorf - Gelsenkirchener Allee/Uhlandstraße PP	07.02.18	09:30 – 13:00 Uhr	01.08.18	14:00 – 17:30 Uhr
13. Sachsendorf - Thierbacher Straße PP	07.02.18	14:00 – 17:30 Uhr	01.08.18	09:30 – 13:00 Uhr
14. Sandow - Curt-Möbius-Straße an der Wendeschleife	17.01.18	14:00 – 17:30 Uhr	11.07.18	09:30 – 13:00 Uhr
15. Sandow - Warschauer Straße PP	02.05.18		07.11.18	
16. Schmellwitz - Am Nordrand/Eigene Scholle	21.03.18		22.08.18	
17. Schmellwitz - Bachstraße, Höhe Hausnr. 11	03.01.18		27.06.18	
18. Schmellwitz - Ernst-Heilmann-Weg, Höhe Hausnr. 24	16.05.18		21.11.18	
19. Schmellwitz - Hutungstraße, PP an der Telekom	21.02.18		15.08.18	
20. Sielow - gegenüber Kirche	23.05.18		28.11.18	
21. Spremberger Vorstadt - Hufelandstr./Thiemstr. PP	09.05.18		14.11.18	
22. Spremberger Vorstadt - Leipziger Straße PP Gaststätte	10.01.18		04.07.18	
23. Ströbitz - Karl-Liebknecht-Straße, Viehmarkt	04.04.18		26.09.18	
24. Ströbitz - Kolkwitzer Straße, PP Wendeschleife	25.04.18		24.10.18	
25. Ströbitz - Pappelallee/Juri-Gagarin-Straße PP	24.01.18		18.07.18	
26. Ströbitz - Wilhelm-Nevoigt-Platz	14.02.18		08.08.18	
27. Willmersdorf - Alte Lindenstraße	11.04.18	14:00 – 17:30 Uhr	10.10.18	09:30 – 13:00 Uhr

Cottbus/Chóšebuz, 01.12.2017

gez. Sybille Schneider
Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2018

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chóšebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) In der gesamten Stadt Cottbus/Chóšebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:
- am 25.03.2018 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“;
 - am 09.09.2018 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“;
 - am 07.10.2018 aus Anlass des „Lausitzer Herbstmarktes“;
 - am 16.12.2018 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne“;
 - am 23.12.2018 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne“.
- (2) Im Stadtteil Willmersdorf dürfen die Verkaufsstellen am 28.01.2018 aus Anlass der „Wendischen Fastnacht“ in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chóšebuz können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreauenpark.

Fortsetzung auf Seite 14

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 13

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2017

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

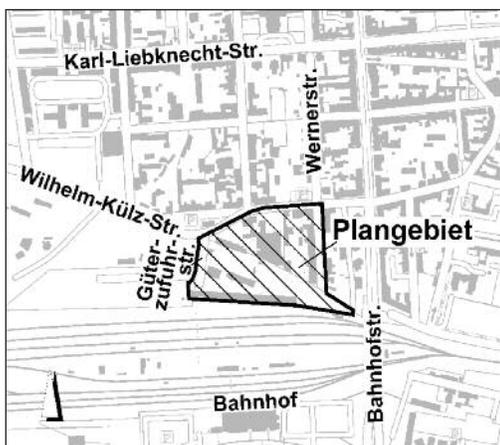
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. W/52, 44/109

„Nördliches Bahnumfeld – Teil Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 25.10.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Nördliches Bahnumfeld – Teil Ost“ aufzustellen. Nach der zukünftigen Entlassung der Flächen aus dem übergeordneten Bahnrecht soll der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Bestands- und Neubauflächen im Sinne eines urbanen Gebietes gemäß § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) schaffen sowie die öffentliche Erschließung des sich im Neubau befindlichen Personentunnels sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine ca. 4,7 ha große Fläche und wird im Norden durch die Wilhelm-Külz-Straße, im Osten durch die Wernerstraße, im Süden von der Gleisanlage der Deutschen Bahn AG sowie im Westen von der Güterzufuhrstraße begrenzt.



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus, 22.11.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Öffentliche Bekanntmachung

Klarstellung im Cottbuser
Abfallkalender 2018

Im Abfallkalender 2018 kam es im Straßenverzeichnis auf den Seiten 8 - 32 bei den Startterminen vom 01.01.18 bis 05.01.18 zu einer zweideutigen Lesart im Abdruck. Aufgrund des Neujahrstages verschieben sich die Starttermine vom 01.01. auf den 02.01. und folglich alle Termine dieser Woche ebenfalls um einen Tag. Somit muss der abgedruckte Starttermin 02.01. in den 03.01.18 geändert werden, usw.

Bitte beachten Sie die Änderungen:

Starttermin:	Korrekturtermin:
01.01.18	02.01.18
02.01.18	03.01.18
03.01.18	04.01.18
04.01.18	05.01.18
05.01.18	06.01.18

Im digital bereitgestellten Cottbuser Abfallkalender wurde dieser Fehler bereits behoben und die Korrekturen rot hervorgehoben.

Die Korrektur steht unter www.cottbus.de/abfallkalender zum Download bereit.

Cottbus/Chóšebuz, 06.12.2017

gez. Sybille Schneider
Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 34. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.11.2017 veröffentlicht.

Beschlüsse der
34. Beratung des
Hauptausschusses
der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus
vom 22.11.2017

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-024/17 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2018 (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-OB-024-11/17

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-026/17 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Neujahrsempfang) (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-OB-026-11/17
IV-074/17 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-074-11/17

Cottbus, 22.11.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im
Schuljahr 2018/19 in die
7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2018** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschele auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 9 vom 03.08.2013 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **2. Februar 2018** erhalten Sie mit dem Halbjahrzeugnis die **Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach **„Darstellen und Gestalten“** kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

NICHT AMTLICHER TEIL

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die **Evangelische Schule Cottbus-Gymnasium**.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **12. Februar 2018** ein. In diesem Jahr ist erstmals auch eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2018. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen. Damit sind die Oberschulen eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Das Auswahlverfahren wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen – nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge. An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium setzt die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt nach **Eignung**, d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Dieser findet in zwei Durchläufen am **9./10. März** oder am **16./17. März 2018** statt. Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen. Ihr besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Was als besondere Gründe anerkannt werden kann, entscheidet die aufnehmende Schule.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im Staatlichen Schulamt Cottbus im Mai 2018 eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt sofort eine Information zu der sich die Eltern äußern können.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang **15. Mai 2018** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **25. Mai 2018** dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **31. Mai 2018** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid

über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 29.11.2017

gez. **Ilona Sieg Schulrätin**

Mein Kind kommt im Schuljahr 2018/19 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen.

**Max-Steebeck-Gymnasium
Niedersorbisches Gymnasium
Pückler-Gymnasium**

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **5. Januar 2018** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **23. Februar 2018**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **2. März 2018** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **14. April 2018** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschschule geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschschule weitergeleitet.

Mit Postausgang **12. Juni 2018** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 29.11.2017

gez. **Ilona Sieg Schulrätin**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bitte beachten Sie, dass die Wahl einer bestimmten Schule Auswirkungen auf die Erstattung der Schülerfahrtskosten haben kann. Nähere Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung.

NICHT AMTLICHER TEIL

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	ab Kl. 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein,Russisch Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek Fitnessraum; vielf. AG-Angebote	ja emotionale und soziale Ent- wicklung	27.01.2018 9:30-12:30 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX/ Trampolin	in gebundener Form Sport-AG Web-Team Bibliothek	ja	14.10.2017
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch	WP Darstellen und Gestalten ab Kl. 7 Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Kl. 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz, Schulcafé Schülerclub Informatik	ja Lernen	13.01.2018 09:00-12:00 Uhr
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de Tel. 0355/522832 Fax: 4865885	Frau Ehlert	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Kl. 7 Soziales Lernen	in gebundener Form Schulclub, Sport AG's Zirkus/AG, Informatik, ind. Förderung in Ma,Deu,En Förd. LRS u. Dyskalkulie	ja Sprache Hören	17.01.2018 16:00-19:00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Frau Hille-Sickert	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. ERASMUS-Projektschule Partnersch.Tschechien, Norw. LuBK 5*	in offener Form für 5.u.6.Klassen, in teilweise gebundener Form für 7.u.8.Klassen ca. 20 AG's in den Ber. Kunst, Kultur, Sport, Medien Förderunterricht Deu, Ma, En, Sorb.	ja	13.01.2018 9:00-13:00 Uhr
Ludwig-Leichardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llygm.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi., Sport	ja	06.01.2018 9:00-12:00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu E-Mail: humboldt-gymnasium-cottbus@t-online.de	Herr Dr. Wagner	Französisch Polnisch Latein	Spanisch (als AG)	Europaschule bilingualer Unterricht in Geografie u. Geschichte deutsch-poln. Projekt Schule ohne Rassismus Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz, Cambridge Sprachzertifikat, Berufs- und Studienorientierung	ja	13.01.2018 10:00-13:30 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-Mail: kaessner@steenbeck-gymnasium.de	Herr Käßner	Französisch Russisch Latein		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	09.12.2017
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Petatz	Französisch Russisch Latein Spanisch	Spanisch	künstlerisch- musischer Zweig in der Sek. - I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form Jahrgangsstufe 7 - 9	ja	09.12.2017 09:00-12:00 Uhr
Evangelische Schule Cottbus Gymnasium Schule in freier Trägerschaft Elisabeth-Wolf-Str. 31a 03046 Cottbus Tel. 0355/7536800 Fax: 75368029 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	Wahlfach Musik ab Jahrgst. 9 Religion, kein LER Andachten Diakonisches Praktikum	in offener Form	ja	18.11.2017
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 cottbus@waldorf.net	Herr Hartig	Englisch	Russisch	Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht musisch-künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	in teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumen- tal-musischer Aus- richtung	ja	12.01.2018 16:00-18:00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme!

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z.B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).